

Vom 30. Juli 2009 (ABI. S. 190)

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund von Artn. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS2024-1I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2008 (GVBl S. 460 ber. S. 580) folgende Satzung:

§ 1

Benützungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs werden grundsätzlich Gebühren erhoben.
- (2) Für die Versendung von Archivgut, die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Fachauskünfte und für sonstige Tätigkeiten im Sinne von Abs. 1 durch eine Archivfach- oder Verwaltungskraft betragen die Gebühren 20 € je angefangene halbe Stunde.
- (3) Für die Vorlage von Archivgut durch eine Archivfach- oder Verwaltungskraft betragen die Gebühren 20 € je angefangene halbe Stunde.

§ 2

Versäumnisgebühren und Buchersatz

- (1) Wird die nach § 15 Abs. 2 Archivsatzung bestimmte Leihfrist überschritten, so ist unabhängig von einer Rückgabeforderung eine Versäumnisgebühr von 50 € Cent je entliehenes Werk für jeden Überziehtag zu entrichten.
- (2) Trifft den Benützer an der Leihfristüberschreitung nachweislich kein Verschulden, werden Versäumnisgebühren nicht erhoben. Wird das entlehene Medium nicht innerhalb von drei Wochen nach Überschreitung der Leihfrist zurückgegeben, muss es vom Entleiher ersetzt werden.

§ 3

Reproduktionsgebühren

- (1) Der Mindestbetrag je Rechnung für Reproduktionen beträgt 5,00 € zuzüglich Versandgebühren. Bei Selbstabholung und Barzahlung ist kein Mindestbetrag anzusetzen

(2) Für die Kopien und Digitalisate sind im Einzelnen folgende Gebühren zu entrichten:

a) Ausdrucke über Sofortkopierer auf Normalpapier

schwarz-weiß, DIN A 4	0,50 €
schwarz-weiß, DIN A 3	1,00 €
farbig, DIN A 4	1,00 €
farbig, DIN A 3	2,00 €

b) Kopien vom Mikrofilm- und Mikrofiche-Kopierer und Ausdrucke von digitalen Dateien auf Normalpapier

schwarz-weiß, DIN A 4	1,00 €
schwarz-weiß, DIN A 3	2,00 €
farbig, DIN A 4	2,00 €
farbig, DIN A 3	4,00 €

c) Bereitstellung von Digitalaufnahmen

Datei	4,00 €
Brennen auf CD-Rom oder DVD	5,00 €

(3) Bei Herstellung von Filmkopien, Digitalaufnahmen, Negativen, Abzügen und Vergrößerungen, Diapositiven und Mikrofilmserienaufnahmen außer Haus werden die Preise der beauftragten Firmen berechnet zuzüglich 5 € Bearbeitungsgebühr.

(4) Für beglaubigte Kopien (Dienstsiegel mit Unterschrift) von Einträgen aus den Personenstandsregistern sowie den Meldeunterlagen, soweit die geltenden Rechtsvorschriften einer Vorlage nicht entgegenstehen, bemisst sich die Höhe der Gebühren nach der Kostensatzung der Stadt Rosenheim (Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis).

§ 4

Wiedergabegebühren

(1) Die Wiedergabe von Archivalien in Druckwerken, Online-Diensten, Filmen und sonstigen Medien ist genehmigungs- und gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühren betragen

je Abbildung in	schwarz-weiß	in Farbe
a) für Publikationen von Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen sowie Wiedergabe auf elektronischen Medien, z.B. CD-Rom, bei einmaliger Veröffentlichung bei einer Auflagenhöhe		
bis 1.000 Exemplare	10 Euro	20 Euro
bis 5.000 Exemplare	20 Euro	40 Euro
bis 10.000 Exemplare	30 Euro	60 Euro
bis 50.000 Exemplare	40 Euro	80 Euro
über 50.000 Exemplare	50 Euro	100 Euro
b) für Plakate, Poster, großformatige Werbeanzeigen (DIN A3 und größer), Buchumschläge, Covers		
je angefangene 10.000 Exemplare	60 Euro	120 Euro
c) für Postkarten (je Aufnahme)		
je angefangene 10.000 Exemplare	15 Euro	30 Euro
d) für Kalender (je Aufnahme)		
je angefangene 10.000 Exemplare	40 Euro	80 Euro
e) für Ausstellungen	25 Euro	50 Euro
f) für Fernsehproduktionen		
einmalige Ausstrahlung		
- im regionalen Bereich		25 Euro
- europaweit		40 Euro
(Wiederholung: 50 % Ermäßigung)		
beliebig häufige Ausstrahlung innerhalb einer Lizenzdauer von 5 Jahren		
- im deutschsprachigen Sendegebiet		75 Euro
- europaweit		100 Euro
- weltweit		150 Euro
g) für Film- und Videoproduktionen		
bei Auflagenhöhe		
bis 1.000 Exemplare		15 Euro
bis 5.000 Exemplare		30 Euro
bis 50.000 Exemplare		100 Euro
über 50.000 Exemplare		200 Euro

h) für Einblendung in Online-Dienste (Auflösung maximal 80 dpi bzw. 200 x 300 Pixel)	
eine Woche	20 Euro
ein Monat	40 Euro
sechs Monate	60 Euro
ein Jahr	80 Euro
jedes weitere Jahr	50 Euro

§ 5

Gebührenbefreiung und Ermäßigung

(1) Gebühren nach § 1 Abs. 2 und 3 werden nicht erhoben bei Benutzung des Stadtarchivs

a) für nachweislich wissenschaftliche, heimatkundliche, publizistische und unterrichtliche Zwecke

b) für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivgut

c) für Einsichtnahme von Mikrofilm- und Mikrofiche-Aufnahmen.

(2) Gebühren nach § 1 Abs. 3 werden nicht erhoben bei Benutzung des Stadtarchivs für familienkundliche Forschungen, wenn die Benutzung nicht gewerblichen Zwecken dient.

(3) Von einer Gebührenerhebung nach §§ 3 und 4 kann Abstand genommen werden, wenn die Benutzung, beziehungsweise die Wiedergabe des Archivgutes im städtischen Interesse liegt.

(4) Für Schüler und Studenten sind die Gebühren nach §§ 1 bis 4 um 50 % ermäßigt.

§ 6

Auslagen

Neben den Gebühren werden Auslagen erhoben für:

a) die Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie die Fernsprechgebühren im Fernverkehr,

b) die Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,

c) die anderen Personen oder Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit

(1) Schuldner ist der Benutzer: Benutzer ist der, in dessen Auftrag das Archiv tätig wird.

(2) Die Gebühren und Auslagen entstehen mit dem Tätigwerden des Archivs. Sie werden mit ihrer Entstehung fällig.

(3) Die Versäumnisgebühren entstehen jeweils mit dem ersten Tag, der auf den letzten Tag der Leihfrist folgt. Versäumnisgebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Rosenheim vom 14.10.1992 außer Kraft.